

## Erläuterungen zu den SAK-Anpassungen

Nach dem die Anpassung der SAK-Faktoren im Rahmen der AP 2014/17 verschoben wurde, ist nun klar geworden, dass der Bundesrat auf das Jahr 2016 die SAK-Faktoren dennoch anpassen wird. Die Anpassung der SAK-Faktoren ist noch nicht im Detail klar. Jeder Betriebsleiter muss sich jedoch bewusst sein, dass «seine» SAK am 1. Januar 2016 bei gleichbleibender Bewirtschaftung nicht mehr gleich hoch sein werden wie bis anhin.

Die Höhe der SAK ist für den Landwirtschaftsbetrieb jedoch eine entscheidende Grösse und beeinflusst in vielen rechtlichen Angelegenheiten die Freiheiten und Möglichkeiten des Betriebes. Betriebe, die betreffend SAK bereits heute knapp ausgestattet sind, tun somit gut daran, die rechtlichen Möglichkeiten, die sich aus ihren derzeitigen SAK ergeben, entweder noch vor dem 1. Januar 2016 auszuschöpfen, oder aber frühzeitig Massnahmen zur Erhöhung der betriebseigenen SAK zu ergreifen, um auch zukünftig von derselben rechtlichen Ausgangslage profitieren zu können.

Die folgende Tabelle gibt für ausgewählte Betriebsgrössen einige der aufgrund der Reduktion der SAK per 1. Januar 2016 möglichen Konsequenzen wider. Es handelt sich hierbei um eine nicht abschliessende Darstellung der möglichen Auswirkungen der SAK-Anpassung. Grundsätzlich muss jeder Betriebsleiter davon ausgehen, dass die Anpassung der SAK für seinen Betrieb Konsequenzen haben wird.

Die Tabelle geht nur auf einige mögliche Konsequenzen ein. Die Ausgangslage präsentiert sich je nach betrieblichen Voraussetzungen sehr unterschiedlich. Je nach Betriebsgrösse und Projekt (Sicherung der Direktzahlungen, Betriebsübergabe, verschiedene Bauvorhaben, etc.) ergeben sich unterschiedliche Lösungsansätze. Weil die Erarbeitung der Lösungen unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist die schnellstmögliche Klärung der Strategie für die zukünftige Betriebsentwicklung von grosser Wichtigkeit. Bei Fragen zu den betriebsspezifischen Möglichkeiten können Sie sich mit dem Beratungsdienst Ihres Zürcher Bauernverbandes in Verbindung setzen.

ZBV Beratungsdienst, Tel. 044 217 77 33 oder [beratung@zbv.ch](mailto:beratung@zbv.ch)

**Tabelle: Beispiele möglicher einzelbetrieblichen Folgen der SAK-Anpassung**

Heutige SAK-Grenzen (für Folgen in der 3. Spalte) (1)	Berechnete «kritische» SAK ihres Betriebes 2014 für Folgen der 3. Spalte (2)	Durch die Reduktion der SAK-Faktoren möglicherweise entstehende Problematiken	Mögliche Lösungsansätze
0.25 SAK	Weniger als 0.3 SAK	Die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen kann per 1. Januar 2016 entfallen.	Intensivierung des Betriebes (z.B. arbeitsintensive Kulturen), Zusammenschluss mit anderem Betrieb
0.75 SAK	Weniger als 0.9 SAK	Die Subventionierung von Hochbauten im Berggebiet kann entfallen.	Vorziehen von allfälligen Bauvorhaben
1.0 SAK	Weniger als 1.2 SAK	Es kann passieren, dass Ihr Betrieb gemäss Bäuerlichem Bodenrecht nicht mehr als Gewerbe gilt, woraus folgen würde: Die Übergabe zum Ertragswert wäre nicht mehr gesetzlich vorgegeben. Diverse Bauvorhaben, insbesondere Wohnbauvorhaben, wären raumplanungsrechtlich nicht mehr möglich. Nebenbetriebe und Nebengewerbe könnten auf Ihrem Landwirtschaftsbetrieb nicht mehr erstellt werden (z.B. Besenbeiz, Schreinerei).	Betriebsübergabe vorziehen Bauvorhaben vorziehen Bauvorhaben vorziehen; bei bereits erstellten, noch nicht bewilligten Räumen, Baubewilligung vor 2016 nachholen
1.25 SAK	Weniger als 1.5 SAK	Sie würden bei Bauprojekten keine kantonalen Subventionen mehr erhalten.	Bauprojekt vorziehen
1.75 SAK	Weniger als 2.1 SAK	Sie würden z.B. für Milchviehställe keine Investitionskredite mehr erhalten.	Bauprojekt vorziehen

(1) Es handelt sich hierbei um die gesetzlichen Grenzwerte. Diese stehen gemäss Bericht des Bundesrates vorerst nicht zur Diskussion und werden per 1. Januar 2016 auch nicht verändert.

(2) Heutige Ausgangslage, bei welcher aufgrund der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen Ihr Betrieb per 1. Januar 2016 unter die SAK-Grenzen in der 1. Spalte fallen könnte. Berechnungsgrundlage: Aufrechnung der vom Bundesrat im Bericht zur Evaluation des Systems der SAK vom 20. Juni 2014 genannten Faktoren, nämlich a) Anpassung der SAK an den Technischen Fortschritt (durchschnittlich +16 Prozent); b) Reduktion der Jahresarbeitszeit (-7 Prozent) und c) Sicherheitsmarge (+10 Prozent). Es wurde somit zur Berechnung der «kritischen SAK» ein pauschaler Aufschlag von 19 Prozent zu den heute bestehenden Grenzwerten in Spalte 1 aufgerechnet.